

# Lizenzvereinbarung

der

Mobilitätsverbände Österreich OG

(im Folgenden Lizenzgeber)

Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten in Abschnitt 2 definiert) betreffend das lizenzierte Material erklärt der Lizenznehmer sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung einverstanden. In dieser Lizenzvereinbarung gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die in der vorliegenden Lizenzvereinbarung lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass der Lizenznehmer die Lizenzbedingungen akzeptiert.

## Abschnitt 1 – Definitionen

- a. **Abgewandeltes Material** bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Lizenzvereinbarung entsteht immer abgewandeltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.
- b. **Abwandlungslizenz** bezeichnet die Lizenz, die der Lizenznehmer in Bezug auf sein Urheberrecht oder ähnliche Rechte an seinen Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung erteilt.
- c. **Urheberrecht und ähnliche Rechte** bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Lizenzvereinbarung werden die in Abschnitt 2(b)(1)-(2) aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen.
- d. **Wirksame technische Schutzmaßnahmen** bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlichen Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.
- e. **Ausnahmen und Beschränkungen** bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf die Nutzung des lizenzierten Materials durch den Lizenznehmer Anwendung findet.
- f. **Lizenziertes Material** bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Lizenzvereinbarung gestellt hat.
- g. **Lizenzierte Rechte** bezeichnet die dem Lizenznehmer unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung gewährten Rechte, welche auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte beschränkt sind, die die Nutzung des lizenzierten Materials durch den Lizenznehmer betreffen und die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist.

- h. **Lizenzgeber** bezeichnet die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die unter der vorliegenden Lizenzvereinbarung Rechte gewährt (oder gewähren).
- i. **Weitergabe** meint, Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können.
- j. **Sui-generis Datenbankrechte** bezeichnet Rechte, die keine Urheberrechte sind, sondern gegründet sind auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen, sowie andere im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt.
- k. **Lizenznehmer** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die von lizenzierten Rechten Gebrauch macht

## Abschnitt 2 – Umfang

### a. Lizenzgewährung

- 1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:
  - A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und
  - B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.
- 2. Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klagestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf die Nutzung Anwendung finden, die Lizenzvereinbarung nicht anwendbar ist und der Lizenznehmer insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten muss.
- 3. Laufzeit. Die Laufzeit der vorliegenden Lizenzvereinbarung wird in Abschnitt 6(a) geregelt.
- 4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen. Der Lizenzgeber erlaubt dem Lizenznehmer, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder versichert die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, und darauf dem Lizenznehmer zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Lizenzvereinbarung entsteht kein abgewandeltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2(a)(4) zulässig sind.
- 5. Vertrieb, Ticketing: Die vorliegende Lizenzvereinbarung begründet nicht die Erlaubnis, das lizenzierte Material als Grundlage für den Vertrieb von Fahrscheinen in welcher Form auch immer heranzuziehen sowie überhaupt den Vertrieb von Fahrkarten durchzuführen. Widerrechtlich verkaufte Fahrkarten sind ungültig.
- 6. Nachfolgende Empfänger
  - A. Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material. Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung auszuüben.
  - B. Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger. Der Lizenznehmer darf keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder

darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.

7. Inhaltliche Indifferenz. Die vorliegende Lizenzvereinbarung begründet nicht die Erlaubnis zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass der Lizenznehmer oder dessen Nutzung des lizenzierten Materials und die dadurch gesetzten Handlungen des Lizenznehmers mit dem Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfängern gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A)(i) in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.

#### **b. Sonstige Rechte**

1. Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa der Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Lizenzvereinbarung ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. deren Durchsetzung, soweit dies für die Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.
2. Patent- und Kennzeichenrechte werden durch die vorliegende Lizenzvereinbarung nicht lizenziert.
3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch den Lizenznehmer für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl betreffend einer Einziehung direkt durch den Lizenzgeber als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter Anwendung aller freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen Bestimmungen oder Pflichtlizenzmechanismen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor Vergütungen zu fordern.

## **Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen**

Die Ausübung der lizenzierten Rechte unterliegt ausdrücklich folgenden Bedingungen

#### **a. Namensnennung**

1. Wenn der Lizenznehmer das lizenzierte Material weitergibt (auch in veränderter Form), muss der Lizenznehmer:
  - A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit diese vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigelegt wurden:
    - i. die Bezeichnung der / des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;
    - ii. einen Copyright-Vermerk;
    - iii. einen Hinweis auf die vorliegende Lizenzvereinbarung;
    - iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss;
    - v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URL oder Hyperlink zum lizenzierten Material;
  - B. angeben, ob der Lizenznehmer das lizenzierte Material verändert hat und alle vorherigen Änderungsangaben beibehält; und
  - C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Lizenz steht, und einen Text oder URL oder Hyperlink zur Lizenzvereinbarung beifügen.
2. Der Lizenznehmer darf die Bedingungen des Abschnitts 3(a)(1) in jeder angemessenen Form, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem der Lizenznehmer das lizenzierte Material weitergibt, erfüllen. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URL oder Hyperlinks auf eine Quelle, die die erforderlichen Informationen enthält, zu erfüllen.

3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, muss der Lizenznehmer die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.
4. Falls der Lizenznehmer selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergibt, darf die vom Lizenznehmer gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Lizenzvereinbarung nicht einhalten können. Diesbezüglich hat der Lizenznehmer die Verpflichtungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung auf die Empfänger zu überbinden.

## **Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte**

Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf die Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:

- a. es sei klargestellt, dass Abschnitt 2(a)(1) dem Lizenznehmer das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;
- b. sofern der Lizenznehmer alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnimmt, an der der Lizenznehmer Sui-generis-Datenbankrechte hat, dann gilt die Datenbank, an der der Lizenznehmer Sui-generis-Datenbankrechte hat (aber nicht ihre einzelnen Inhalte), als abgewandeltes Material; und
- c. der Lizenznehmer muss die Bedingungen des Abschnitts 3(a) einhalten, wenn der Lizenznehmer alle Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergibt.

Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 die Verpflichtungen des Lizenznehmers aufgrund der vorliegenden Lizenzvereinbarung nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.

## **Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss / Haftungsbeschränkung**

- a. Sofern der Lizenzgeber nicht separat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet der Lizenzgeber das lizenzierte Material so wie es ist und verfügbar ist an und sichert in Bezug auf das lizenzierte Material weder ausdrücklich noch konkludent oder anderweitig bestimmte Eigenschaften zu. Jegliche Gewährleistung wird ausgeschlossen. Der Gewährleistungsausschluss umfasst insbesondere die Haftung für das Freisein von Rechtsmängeln, die Verkehrsfähigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck, die Wahrung der Rechte Dritter, das Freisein von (auch verdeckten) Sachmängeln, die Richtigkeit und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, egal ob diese dem Lizenznehmer bekannt, unbekannt oder erkennbar sind. Sofern bei einzelnen Bestimmungen Gewährleistungsausschlüsse ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss betreffend den Teil des unzulässigen Ausschlusses für den Lizenznehmer nicht.
- b. Soweit wie möglich, haftet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber nach keinem rechtlichen Konstrukt (z.B. Urheberrecht, Gewährleistungsrecht, Schadenersatzrecht einschließlich Fahrlässigkeit etc.) oder anderweitig für irgendwelche direkten, speziellen, indirekten, zufälligen Schäden und Folgeschäden oder andere Verluste, Kosten, Aufwendungen und Schäden sowie Strafen, die sich aus der vorliegenden Lizenzvereinbarung oder der Nutzung des lizenzierten Materials ergeben, selbst wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden hingewiesen wurde. Sofern bei einzelnen Bestimmungen Haftungsbeschränkungen ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt die vorliegende Beschränkung betreffend den Teil der unzulässigen Beschränkung für den Lizenznehmer nicht.

- c. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber für eine allfällige Inanspruchnahme Dritter im Zusammenhang mit Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- d. Der Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbeschränkung oben sollen so ausgelegt werden, dass sie soweit wie möglich einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss nahekommen.

## **Abschnitt 6 – Laufzeit und Beendigung**

- a. Die vorliegende Lizenzvereinbarung gilt für die gegenständlich bereitgestellten Datensätze, die hiermit lizenziert werden, und deren Gültigkeit. Für statistische Auswertungen, Forschung und Entwicklung sowie für andere wissenschaftliche Zwecke bleibt die vorliegende Lizenzvereinbarung auch über die Gültigkeit der gegenständlich bereitgestellten Datensätze hinaus gültig. Gleichwohl erlöschen die Rechte des Lizenznehmers aus dieser Lizenzvereinbarung automatisch, wenn der Lizenznehmer die Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung nicht einhält.
- b. Soweit das Recht des Lizenznehmers, das lizenzierte Material zu nutzen, gemäß Abschnitt 6(a) erloschen ist, lebt es wieder auf:
  - 1. automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt wird, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis des Lizenzgebers der Verletzung geschieht; oder
  - 2. durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch den Lizenzgeber.

Es sei klargestellt, dass dieser Abschnitt 6(b) die Rechte des Lizenzgebers, Ausgleich für Verletzungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung zu verlangen (Vertragsstrafen/ Pönalen siehe Abschnitt 7), nicht einschränkt.

- c. Es sei klargestellt, dass der Lizenzgeber das lizenzierte Material auch unter anderen Bedingungen anbieten oder den Vertrieb des lizenzierten Materials jederzeit einstellen darf; gleichwohl erlischt dadurch die vorliegende Lizenzvereinbarung nicht.
- d. Die Abschnitte 1, 5, 6, 7 8 und 9 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden Lizenzvereinbarung fort.

## **Abschnitt 7 – Vertragsstrafen / Pönalen**

- a. Ein Anspruch auf Erhalt der vereinbarten Vertragsstrafen besteht unabhängig vom Nachweis eines Schadens.
- b. Die vereinbarten Vertragsstrafen können neben sonstigen Ansprüchen, etwa Schadenersatz oder lizenzrechtliche Ansprüche gefordert werden. Dem Lizenzgeber steht es unabhängig vom Grad des Verschuldens frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe jeweils auf eine allfällige Schadenersatzforderung des Lizenzgebers angerechnet wird.
- c. Die vereinbarten Vertragsstrafen können auch gefordert werden, wenn der Lizenzgeber in weiterer Folge den Rücktritt von der vorliegenden Lizenzvereinbarung erklärt, die vorliegende Lizenzvereinbarung kündigt oder ihre Rückabwicklung (Wandlung) fordert.
- d. Für grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 der vorliegenden Lizenzvereinbarung – dazu zählen insbesondere der widerrechtliche Vertrieb von Fahrscheinen unter Verwendung des lizenzierten Materials auf Basis der vorliegenden Lizenzvereinbarung sowie die Verwendung des lizenzierten Materials über die Laufzeit der Lizenzvereinbarung hinaus (beispielsweise die Verwendung von

Fahrplandaten in öffentlich zugänglichen Routenplanern oder Auskunftssystemen nach Ende des Gültigkeitszeitraums der Daten) – und im Falle kommerzieller Nutzung des lizenzierten Materials wird je Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,- vereinbart.

## **Abschnitt 8 – Sonstige Bedingungen**

- a. Der Lizenzgeber ist nicht an die durch den Lizenznehmer gestellten zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen gebunden, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- b. Mündliche Nebenabreden zur vorliegenden Lizenzvereinbarung bestehen nicht.
- c. Jedwede das lizenzierte Material betreffenden und hier nicht genannten Umstände, Annahmen oder Vereinbarungen sind getrennt und unabhängig von den Bedingungen der vorliegenden Lizenzvereinbarung zu betrachten.
- d. Die vorliegende Lizenzvereinbarung unterliegt materiell österreichischem Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht gelten nicht.
- e. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Lizenzvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz des Lizenzgebers zuständige Gericht vereinbart. Für den Fall, dass mehrere Lizenzgeber vorhanden sind bzw. der Sitz des Lizenzgebers sich nicht eindeutig bestimmen lässt, ist das Handelsgericht Wien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Lizenzvereinbarung ausschließlich zuständig.

## **Abschnitt 9 – Auslegung**

- a. Es sei klargestellt, dass die vorliegende Lizenzvereinbarung weder besagt noch dahingehend ausgelegt werden soll, dass gegenüber dem Lizenznehmer jene Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt werden, die auch ohne eine Erlaubnis aus dieser Lizenzvereinbarung zulässig sind. Eine diesbezügliche Beschränkung des Lizenzgebers durch diese Lizenzvereinbarung ist somit ausgeschlossen.
- b. Soweit wie möglich soll, falls eine Klausel der vorliegenden Lizenzvereinbarung als nicht durchsetzbar anzusehen ist, diese Klausel automatisch im geringst erforderlichen Maße angepasst werden, um den in der Klausel beschriebenen Anspruch durchsetzbar zu machen. Falls die Klausel nicht anpassbar ist, soll die Klausel von der vorliegenden Lizenzvereinbarung abgeschieden werden, ohne dass die Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen tangiert wird.
- c. Auf keine Bedingung der vorliegenden Lizenzvereinbarung wird verzichtet. Ein Schweigen des Lizenzgebers gilt nicht als Zustimmung und Akzeptanz zum vorgenommenen Verstoß des Lizenznehmers. Ein Einverständnis des Lizenzgebers kann ausschließlich ausdrücklich in schriftlicher Form erfolgen.
- d. Nichts in der vorliegenden Lizenzvereinbarung soll zu einer Beschränkung oder Aufhebung von Privilegien und Immunitäten führen, die dem Lizenzgeber oder dem Lizenznehmer insbesondere aufgrund rechtlicher Regelungen irgendeiner Rechtsordnung oder Rechtsposition zustehen. Eine diesbezügliche Interpretation von Vertragsbestimmungen ist jedenfalls ausgeschlossen.